

Pflegevertrag

zwischen

Pflegedienst Schneider
Hirschstraße 3
88161 Lindenberg
(nachfolgend Pflegedienst genannt)

und

(nachfolgend Klient genannt)

Geschäftsbedingungen

1.0 Leistungsumfang

Der Klient erhält durch den Pflegedienst folgende Leistungen:

- 1.1 Leistungen der Grundpflege, hauswirtschaftlicher Versorgung, Beratung und Hilfestellung, Anamnese und Pflegeplanung nach dem Pflegeversicherungsgesetz SGB XI. In einer Leistungsplanung werden Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungen festgelegt.
Die Vergütung, die der Pflegedienst für seine Leistungen erhält, ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag, der in der Anlage diesem Pflegevertrag beigelegt ist. Dieser wird bei erforderlichen Änderungen jeweils einvernehmlich neu vereinbart.
- 1.2 Leistungen der Grundpflege, der Behandlungspflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach dem SGB V jeweils nach ärztlicher Verordnung bleiben davon unberührt.

2.0 Leistungserbringung

- 2.1 Die Pflegeleistungen werden fachgerecht erbracht. Es können auch Mitarbeiter/innen im Rahmen ihrer pflegerischen Ausbildung eingesetzt werden.
- 2.2 Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst in einem Leistungsnachweis aufgezeichnet. Die zusätzlich geführte elektronisch aufgezeichnete und in den Büroräumen archivierte Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes, kann jedoch zu den üblichen Bürozeiten nach Terminabsprache in den Räumlichkeiten des Pflegedienstes vom Klient, dessen Angehörigen und Betreuungspersonen eingesehen werden. Ist dies aus irgend einem Grund nicht möglich, können aktuelle Auszüge der Dokumentation angefordert werden. Teile der Pflegedokumentation dienen als Überleitungsbogen für vorübergehende externe stationäre Aufenthalte wie z.B. Krankenhaus, Kurzzeitpflege, etc.. Während der Dauer der Pflege verbleiben diese beim Klienten. In diese Unterlagen dürfen alle an der Pflege beteiligten Einsicht nehmen.

3.0 Entgeltregelung

- 3.1 Die Entgelte für die Leistungen richten sich nach den Rahmenverträgen zwischen den Landesverbänden der Leistungsträger und den Vereinigungen der Leistungserbringer. Die landesweiten Vergütungsvereinbarungen der Vertragspartner nach Satz 1 sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Das für die Leistungen nach dem SGB V und SGB XI zu entrichtende Entgelt schuldet der zuständige Leistungsträger. Für die von den Krankenkassen genehmigte Leistungen sind vom Klient keine Zuzahlungen zu entrichten. Sind die nach dem SGB V festgelegten monatlichen Gebührensätze oder die nach dem SGB XI festgelegten monatlichen Gesamtwerte jeweils vor Ablauf eines Monats erschöpft, hat der Klient das weiterhin anfallende Entgelt selbst zu entrichten.
- 3.2 Wenn aufgrund einer kurzfristigen Absage eines Einsatzes durch den Klienten das vorgesehene Personal nicht anderweitig eingesetzt werden kann oder der Klient trotz Terminvereinbarung nicht am Leistungsort anwesend ist, sind die Kosten auch ohne Inanspruchnahme der Leistung zu tragen. Ausgeschlossen sind hierbei stationäre Notfalleinweisungen.
- 3.3 Die Rechnungen des Pflegedienstes sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

- 3.4 Die Leistungen, die die jeweilige Krankenkasse, die Pflegekasse oder ein anderer Leistungsträger (wie z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz) genehmigt oder übernommen haben, rechnet der Pflegedienst direkt mit diesen ab (unter Berücksichtigung von Punkt 3.1 bezüglich Zuzahlungen).
- 3.5 Für den Fall, dass kein Sozialleistungsträger die Kostenübernahme erklärt, trägt der Klient selbst die Kosten.
- 3.6 Notfall- oder zusätzlich angeforderte Nachteinsätze werden mit einem Gebührensatz von 30.- Euro je angefangene Stunde berechnet.

4.0 Haftung

- 4.1 Der Pflegedienst haftet für Schäden im Rahmen dieses Vertrages nach den gesetzlichen Regelungen. Die Haftung des anordnenden Arztes bleibt davon unberührt.
- 4.2 Bei Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten haftet der Pflegedienst nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Pflegedienst nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Vertragsverletzungen. Die Haftung beschränkt sich auf der Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung des Pflegedienstes.

5.0 Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag endet durch Tod, Umzug in ein Seniorenheim oder durch Kündigung des Klienten. Bei vorübergehendem stationären Aufenthalt (wie z.B. Krankenhaus, Kurzzeitpflege, usw.) ruht der Vertrag.
- 5.2 Dieser Vertrag kann vom Klient, sowie vom Pflegedienst mit einer Frist von acht Tagen gekündigt werden.
- 5.3 Im Falle einer Entgelterhöhung ist der Klient berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.
- 5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt für den Pflegedienst vor,
- wenn der Gesundheitszustand des Klienten sich so verändert hat, dass seine sachgerechte Betreuung in der häuslichen Umgebung nicht mehr möglich ist und der Pflegedienst eine angemessene anderweitige Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachweist.
- wenn nach medizinischer Indikation eine Pflege nicht mehr notwendig ist.
- bei schwerer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger Abmahnung.

- 5.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.0 Datenschutz

- 6.1 Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- 6.2 Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur mit Zustimmung des Klienten zulässig. §§ 35,37 SGB I, sowie §§ 67 bis 85 SGB X bleiben unberührt.
- 6.3 Der Klient erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst die für die Abrechnung erforderlichen Daten an den jeweiligen Leistungsträger übermittelt.

7.0 Anlagen

- 7.1 Kostenvoranschlag

Lindenberg, den

Lindenberg, den

.....
(Unterschrift Pflegedienst)

.....
(Unterschrift Klient oder dessen Vertreter)